

schaft“, in welcher die Feststellung, daß jemand sich in ungünstig zurechenbarer Weise verhalten habe, als Voraussetzung eines beanspruchten Zurechnungsvollzuges, insbesondere der „Strafverurteilung“, mit dem Vollzuge der Zurechnung selbst verwechselt wird. Wird festgestellt, daß jemand „einen Mord begangen hat“, so ist diese Feststellung keine „Zurechnung“, wohl aber die Bedingung für den Vollzug der Zurechnung (Strafe) wegen jenes Mordes. Jemandem kann auch ein völlig zufälliges Ereignis „zugerechnet“ werden. Weil aber nur „gestraft“ wird, wenn besonderes Verhalten jemandes als Bedingung besonderen Ereignisses „festgestellt“ wurde, ergab sich die abwegige Meinung, daß „Zurechnung“ solche Feststellung sei. „Zurechnen“ ist stets ein Handeln, mit welchem auf Verschiebung des Interessengesamtzustandes anderer Seele gezielt wird, nicht aber ist ein Feststellen besonderer Verhältnis-Fälle, insbesondere ein Feststellen besonderen Wirkens besonderen Menschens ein „Zurechnen“. Deshalb ist es auch völlig abwegig, davon zu sprechen, daß „Produktivgütern“ der Wert des aus ihnen erzeugten „Produktgutes“ „zugerechnet“ wird, denn mit solcher Rede kann nur gemeint sein, daß jene „Produktivgüter“ Mittel für die Erzeugung des „Produktgutes“ waren, in welchem „Kausal-Urteile“ „Wert“ gar nicht zum Beurteilten gehört, oder gemeint sein, daß gewissen Menschen, welche diese Produktivgüter zur Erzeugung jenes „Produktgutes“ zur Verfügung gestellt haben, dieses Verhalten günstig zugerechnet wird. Es kann nur von Menschen anderen Menschen Etwas zugerechnet werden, niemals aber kann Körpern Etwas zugerechnet werden, da es keinen einen Körper betreffenden „Interessengesamtzustand“ gibt, der durch ein „Zurechnen“ verschoben werden könnte. Wenn etwa davon gesprochen wird, daß auch Körper, z. B. „Fetische“, „bestraft“ werden können, so übersieht man, daß jener, der einen Körper zu bestrafen scheint, in Wahrheit meint, daß er einer Seele, wengleich nicht gerade einer menschlichen „Seele“, Etwas ungünstig zurechnet. Hinsichtlich jeder Zurechnung ist ferner ein „Zurechnender“ und ein „Zurechnungsbetroffener“ feststellbar, es kann niemand Etwas „sich selbst“ zurechnen. Sagt man also etwa: „Er hat den Schaden sich selbst zuzurechnen“, so meint man nur: „Er muß es unterlassen, einem Anderen diesen Schaden ungünstig zuzurechnen.“

Als „Zurechnungsmacht“ bezeichnen wir eine Gesamtheit von in der Welt vorhandenen Allgemeinen, welche als grundlegende Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß jemand eine besondere Zurechnung bewirken kann. „Zurechnungsmächtiger“ ist jener, dem eine besondere Zurechnungsmacht zusteht, „Zurechnungsmachtbetroffener“ ist jener, dem kraft einer bestehenden Zurechnungsmacht zugerechnet werden kann. „Zurechnungsmacht“ kann entweder eine „unmittelbare Zurechnungsmacht“ oder eine „mittelbare